

Amtsgericht Schöneberg

Az.: 9 C 251/17



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1) **A. R.**, _____ Straße, _____ P.
- Klägerin -
- 2) **M. R.**, _____ Straße, _____ P.
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **G., S. & R.**, H. Straße, _____ P., Gz.: _____

gegen

E. gemeinnützige AG, vertreten durch die Vorstände _____, Straße, _____ B.
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **D. P. mbB**, M. Straße, _____ P., Gz.: _____

hat das Amtsgericht Schöneberg durch die Richterin am Amtsgericht Dr. A. im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 25.10.2018 eingereicht werden konnten, am 29.11.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 3.945,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 3.378,00 EUR seit dem 08.02.2018 und aus 567,00 EUR seit dem 21.08.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger sind die gemeinsamen Eltern und Sorgeberechtigten des Kindes ____ R., geboren am ____ 2012. ____ besuchte auf der Grundlage eines mit der Beklagten abgeschlossenen und von der Beklagten vorformulierten Betreuungsvertrags vom 27.05.2013 die Kindertagesstätte „A____“, ____ Straße in ____ P. Diese Kindertagesstätte wird von der Beklagten als Träger der freien Jugendhilfe betrieben. ____ wurde dort seit dem 01.09.2013 acht Stunden täglich betreut. Bis einschließlich März 2015 erfolgte die Betreuung in der Krippe und seit April 2015 im Kindergarten. Mit Wirkung zum 01.08.2018 ist der Betreuungsvertrag beendet worden.

In der Präambel des Betreuungsvertrags ist unter den Ziffern 1. und 2. geregelt:

1. *Für die Aufnahme und Betreuung gelten die Anlagen Nr. 1 und 2 zur Vereinbarung. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages und werden als verbindlich anerkannt.*
2. *Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag in Form von Benutzungsgebühren erhoben.
Grundlage der Errechnung der Elternbeiträge ist die Gebührenfestsetzung des EJV (Anlage 2) in ihrer jeweils geltenden Fassung.*

In der Anlage Nr. 2 zum Betreuungsvertrag vom 27.05.2013 ist geregelt:

§ 1 Allgemeines

- (1) *Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte (Kita) werden Elternbeiträge erhoben.*

(...)

§ 3 Entstehung der Elternbeitragspflicht

(...)

- (5) *Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.
Grundlage des Jahresbruttoeinkommens ist ein Kalenderjahr.*

(...)

§ 5 Elternbeitragsmaßstab

- (1) *Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Festsetzung ist:
- der jeweilige Altersbereich des Kindes*

- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
- das anrechnungsfähige Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Haben Beitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigter Kinder oder im Haushalt lebende Kinder, so gelten die jeweiligen Beitragstabellen für Familien mit einem Kind, zwei Kindern bzw. drei Kindern. Für Familien mit mehr als drei Kindern ermäßigt sich der Beitrag um jeweils 10 % für jedes weitere Kind.

(...)

§ 7 Einkommen

(...)

(5) (...)

Weist der Kostenpflichtige sein Einkommen nicht bis zu einer durch EJJ gesetzten Frist nach, so wird der Höchstbeitrag ab dem Zeitpunkt, seit dem kein aktueller Einkommensnachweis (also ggf. auch für die Vergangenheit) vorhanden ist, erhoben. (...)

(...)

§ 8 Höhe der Kostenbeteiligung

(1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Festsetzung sind den Tabellen der jeweils gültigen Gebührenordnung der Stadt Potsdam zu entnehmen.

(...)

Wegen der weiteren Einzelheiten des zwischen den Parteien abgeschlossenen Betreuungsvertrags wird auf die Anlage K 1, Bl. 11 ff. d. A., verwiesen.

Seit dem Jahr 2008 wird die Tagesbetreuung in Kindertagesstätten in P. ausschließlich von privaten Anbietern angeboten. Im Jahr 2013 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt P. eine Elternbeitragsordnung mit Wirkung ab dem 01.01.2014. Im Jahr 2015 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt P. eine Kita-Satzung mit Wirkung ab dem 01.01.2016. In den jeweils in Bezug genommenen Anlagen sind Elternbeitragstabellen enthalten. Ein gesonderter Beschluss darüber, dass die Beitragsordnungen der Stadt P. Gegenstand der Betreuungsverträge sein sollen, ist bei der Beklagten nicht gefasst worden.

Die Kläger legten ihr Einkommen gegenüber der Beklagten nicht dar und zahlten an die Beklagte für die Betreuung im streitgegenständlichen Zeitraum folgende monatliche

Elternbeiträge:

206,00 EUR im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.03.2015, 158,00 EUR im Zeitraum vom 01.04.2015 bis zum 31.12.2015 sowie 198,00 EUR im Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.07.2018. Es handelt sich insoweit um die in den jeweiligen Beitragstabellen ausgewiesenen Höchstbeiträge jeweils unter Berücksichtigung eines Abzugs in Höhe von 40 % für zwei Geschwisterkinder.

Die Kläger behaupten, die in den Beitragstabellen vorgesehenen Beiträge würden nicht die tatsächlichen Kosten der Beklagten für die Erbringung der Betreuungsleistungen abzüglich der von der Beklagten erhaltenen öffentlichen Zuschüsse widerspiegeln. Es habe zwischen der Beklagten und dem Jugendamt diesbezüglich auch keine Abstimmung gegeben. Nach Abzug der institutionellen Förderung seien allenfalls Kosten in Höhe von ca. 225,00 EUR für einen Krippenplatz und ca. 195,00 EUR für einen Kindergartenplatz zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung eines Nachlasses in Höhe von 40 % für zwei Geschwisterkinder seien daher lediglich Elternbeiträge in Höhe von 135,00 EUR für einen Krippenplatz und 117,00 EUR für einen Kindergartenplatz geschuldet gewesen. Auf dieser Grundlage errechnen die Kläger für den Zeitraum Januar 2014 bis Dezember 2017 einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 3.378,00 EUR und für den Zeitraum Januar 2018 bis Juli 2018 einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 567,00 EUR. Die Kläger sind der Ansicht, die Regelungen in der Anlage Nr. 2 des Betreuungsvertrags seien nach den Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam. Es fehle bereits an dem erforderlichen Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und es liege ein Verstoß gegen das Gebot der Sozialverträglichkeit vor. Zudem Verstoße der Ansatz des Bruttoeinkommens als Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Kläger sind zudem der Ansicht, dass es eines gesonderten Beschlusses der Beklagten bedurft habe, dass die Beitragsordnungen Gegenstand der Betreuungsverträge sein sollen. Außerdem seien die streitgegenständlichen Elternbeitragsordnungen nichtig. Die Landeshauptstadt P. sei mangels Betriebs eigener Kindertagesstätten gar nicht befugt gewesen, Elternbeiträge für eine Kindertagesstätte zu regeln. Zudem sei nach der Regelung gemäß § 5 Abs. 3 der mit Wirkung zum 01.01.2016 erlassenen Kita-Satzung bei 2 Geschwisterkindern insgesamt eine Ermäßigung in Höhe von 60 % zu gewähren.

Zunächst haben die Kläger mit einer der Beklagten am 07.02.2018 zugestellten Klageschrift vom 28.12.2017 die Zahlung eines Betrages in Höhe von 3.378,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit begehrt, womit

sie Rückzahlungsansprüche für den Zeitraum Januar 2014 bis Dezember 2017 geltend machen. Mit einem der Beklagten am 20.08.2018 zugestellten Schriftsatz vom 09.08.2018 haben die Kläger die Klage hinsichtlich Rückzahlungsansprüchen in Höhe von 567,00 EUR für den Zeitraum Januar 2018 bis Juli 2018 erweitert.

Die Kläger beantragen nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 3.945,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt die Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht und rügt die örtliche Unzuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg. Sie ist der Ansicht, dass die Kläger im Verwaltungsrechtsweg einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegen die Landeshauptstadt Potsdam geltend machen müssten, welche letztlich durch überhöhte Elternbeiträge bereichert sei. Die Beklagte sei zur Inbetriebnahme der Kita und zur Aufnahme in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt P. gezwungen gewesen, die jeweils gültigen Elternbeitragstabellen der Landeshauptstadt P. anzuwenden. Jedenfalls sei bei der Vereinbarung geringerer Elternbeiträge eine Zuschusskürzung insbesondere im Bereich der Fehlbedarfsfinanzierung zu erwarten gewesen. Ein gesonderter Beschluss der Beklagten, dass die Beitragsordnungen Gegenstand der Betreuungsverträge sein sollen, sei nicht erforderlich gewesen, da der Vorstand der Beklagten die jeweiligen Anträge auf Aufnahme in den Kita-Bedarfsplan rechtsverbindlich unterschrieben habe. Eine gesonderte Herstellung des Einverständnisses mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sei nicht erforderlich gewesen, da ein generell erklärtes Einverständnis gegeben sei, wenn die Kita-Träger grundsätzlich die gleichen Erhebungsgrundsätze wie in der Kita-Satzung der Stadt P. anwenden würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Sitzungsprotokoll vom 30.08.2018, Bl. 132 f. d. A., verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Der Zivilrechtsweg gemäß § 13 GVG ist eröffnet. Gemäß § 13 GVG gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder aufgrund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, vor die ordentlichen Gerichte. Vorliegend ist eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit gegeben, für die eine anderweitige Zuständigkeit nicht begründet ist. Maßgeblich dafür, welcher Rechtsweg eröffnet ist, ist die Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Dabei kommt es nicht auf die Bewertung durch die klagende Partei an, sondern darauf, ob sich das Klagebegehren nach den zu seiner Begründung vorgetragenen Tatsachen bei objektiver Würdigung aus einem Sachverhalt herleitet, der nach öffentlichem Recht oder, was hier maßgeblich ist, nach bürgerlichem Recht zu beurteilen ist, vgl. Urteil des BGH vom 25.02.1993, Az. III ZR 9/92, juris. Für den streitgegenständlichen Klageanspruch ist der Verwaltungsrechtsweg nicht gemäß § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet. Es handelt sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, auch wenn die Beklagte als Träger der freien Jugendhilfe tätig wird. Die Beklagte ist eine juristische Person des Privatrechts. Die Tätigkeit von Privatrechtssubjekten unterfällt grundsätzlich dem Privatrecht und damit der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Das gilt selbst dann, wenn der Staat oder eine öffentliche Körperschaft durch das Privatrechtssubjekt Leistungen an den Bürger erbringt. Die Tätigkeit einer juristischen Person des Privatrechts unterliegt auch dann nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte, wenn der Staat sich ihrer zur Erbringung von Leistungen an den Bürger bedient, es sei denn, sie wäre durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes mit öffentlich-rechtlichen Handlungs- oder Entscheidungsbefugnissen ausgestattet, vgl. Entscheidung des BVerwG vom 06.03.1990, Az. 7 B 120/89, juris. Ein solcher Beleihungstatbestand liegt jedenfalls bei Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII im Hinblick auf die Autonomie der Träger freier Jugendhilfe gerade nicht vor, vgl. Entscheidung des VG Gelsenkirchen vom 12.01.2004, Az. 19 K 3927/02, juris, m. w. Nachw.. Der Träger der freien Jugendhilfe erfüllt aufgrund

seines autonomen Betätigungsrechts im Rahmen der Leistungen der Jugendhilfe die ihm übertragene Aufgabe im Verhältnis zum hilfeschuchenden Leistungsempfänger eigenverantwortlich aufgrund des im Zuge des Wunsch- und Wahlrechts mit dem Leistungsempfänger zustande gekommenen privatrechtlichen Vertrages. Die Achtung der Selbständigkeit des freien Trägers in der Durchführung der Aufgaben verbietet dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle Eingriffe in die fachliche und organisatorische Abwicklung. Der freie Träger ist, soweit es wie hier um Leistungen der Jugendhilfe im Sinn des § 2 Abs. 2 SGB VIII geht, weder Erfüllungsgehilfe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe noch erst recht Beliehener, vgl. Entscheidung des VG Gelsenkirchen vom 12.01.2004, Az. 19 K 3927/02, juris, m. w. Nachw..

Dem Klagebegehren liegt auch nach seiner Begründung eine nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Rechtsbeziehung zugrunde. Der von den Klägern geltend gemachte Erstattungsanspruch ist zivilrechtlicher Natur. Für die Beantwortung der Frage nach der Rechtsnatur eines Erstattungsanspruchs ist zu berücksichtigen, dass der Rechtsgrundsatz, ungerechtfertigte Bereicherungen seien auszugleichen, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Recht gilt. Ob sich im Einzelfall die Ausgleichspflicht aus dem privaten oder dem öffentlichen Recht ergibt, hängt davon ab, wie es zu der Bereicherung gekommen ist. Ansprüche auf Ausgleich einer ungerechtfertigten Bereicherung richten sich auf Abwicklung; sie sind Ansprüche, mit denen ein vermeintlicher Leistungsanspruch gleichsam umgekehrt wird. Der auf den Ausgleich einer ungerechtfertigten Bereicherung gerichtete Erstattungsanspruch ist die Kehrseite des Leistungsanspruchs; dementsprechend teilt er die Rechtsqualität des Anspruchs, den er umkehrt, vgl. Entscheidung des BVerwG vom 23.01.1990, Az. 8 C 37/88, beck-online. Vorliegend begehren die Kläger von der Beklagten die aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages an diese gezahlten Elternbeiträge. Dies ist ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch nach den §§ 812 ff. BGB und gerade nicht, wie die Beklagte meint, die Geltendmachung eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs in einem öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnis.

2.

Das Amtsgericht Schöneberg ist gemäß den §§ 12, 17 ZPO örtlich zuständig. Es kann dahin stehen, ob sich aus § 29 ZPO auch eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Potsdam ergibt. Unter Berücksichtigung des Wortlauts des § 29 ZPO ist es allgemeine Meinung, dass in dieser Vorschrift kein ausschließlicher Gerichtsstand geregelt ist, der andere Gerichtsstände verdrängen würde, vgl. statt aller Zöller-Schultzky, ZPO, 32. Aufl., § 29 ZPO, Rn. 21; BeckOK-Vorwerk/Wolf, ZPO, 29. Edition, § 29 ZPO, Rn. 41. Die Kläger hatten gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht, an welchem unter mehreren zuständigen Gerichten sie klagen und

haben dieses Wahlrecht durch die Klageerhebung am zuständigen Amtsgericht Schöneberg wirksam ausgeübt.

II.

Die Klage ist begründet.

1.

Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 3.945,00 EUR gemäß § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt BGB.

a)

Im Zeitraum 01.01.2014 bis einschließlich 31.07.2018 haben die Kläger Elternbeiträge in Höhe von insgesamt 3.945,00 EUR an die Beklagte geleistet, wobei monatlich 206,00 EUR vom 01.01.2014 bis 31.03.2015, 158,00 EUR vom 01.04.2015 bis 31.12.2015 und 198,00 EUR vom 01.01.2016 bis 31.07.2018 an die Beklagte geleistet wurden. Die Beklagte hat durch diese Leistungen der Kläger einen Auszahlungsanspruch gegen das kontoführende Bankinstitut in Höhe von insgesamt 3.945,00 EUR erlangt und ist damit als richtige Anspruchsgegnerin passivlegitimiert.

b)

Diese Leistungen erfolgten ohne Rechtsgrund. Die zwischen den Parteien vereinbarten Elternbeitragsregelungen sind gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

aa)

Die Regelungen zu den Elternbeiträgen im Betreuungsvertrag, welche unstreitig von der Beklagten für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert und von dieser bei Abschluss des Vertrags gestellt wurden, unterliegen der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB. Zwar sind formularmäßige Abreden, die Art und Umfang der vertraglichen Hauptleistung und der hierfür zu zahlenden Vergütung unmittelbar bestimmen, gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB von der gesetzlichen Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB ausgenommen. Dies folgt daraus, dass die Festlegung der Preise zum Kernbereich der Ausübung privatautonomer Handlungsfreiheiten gehört und daher primär einer Kontrolle durch den Wettbewerb unterliegt. Diese grundsätzliche Kontrollfreiheit gilt nicht nur für die Höhe des Preises, sondern auch für das Äquivalenzinteresse im Sinne der Angemessenheit des Preis-Leistungs-Verhältnisses, vgl. Entscheidung des BGH vom 07.11.2014, Az. V ZR 305/13, juris. Anerkannt ist aber zugleich, dass formularmäßige Preishauptabsprachen ausnahmsweise dann einer Inhaltskontrolle unterliegen, wenn die Preisgestaltung für eine zu erbringende Leistung durch gesetzliche Regelungen vorgegeben wird und von diesen gesetzlichen Regelungen abgewichen oder diese ergänzt werden sollen, vgl. die

Entscheidungen des BGH vom 17.12.2013, Az. XI ZR 66/13, juris, und vom 07.11.2014, Az. V ZR 305/13, juris. Das gilt auch, soweit in diesen gesetzlichen Vorgaben keine starren Regelungen getroffen, sondern Gestaltungsmöglichkeiten geboten werden und für die Höhe des Entgelts ein Spielraum gewährt wird. Soll der vom Gesetzgeber mit dem Erlass der Preisvorschriften verfolgte Zweck nicht verfehlt werden, können und müssen Entgeltklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf überprüft werden, ob sie mit den Preisvorschriften übereinstimmen, vgl. Entscheidung des BGH vom 17.12.2013, Az. XI ZR 66/13, juris.

Vorliegend sind im KitaG Brandenburg gesetzliche Vorgaben zur Höhe, zum Rahmen und zur Berechnung der Elternbeiträge enthalten. Insbesondere in § 17 KitaG Brandenburg hat der Gesetzgeber Regelungen und Vorgaben zur Bemessung der Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) getroffen. Soweit die streitgegenständliche Beitragsordnung von diesen gesetzlichen Vorgaben zur Preisgestaltung abweicht, unterliegt sie der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB.

bb)

Eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 1 BGB ist gegeben, wenn der Verwender durch eine einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen, vgl. die ständige Rechtsprechung des BGH, statt aller die Entscheidung des BGH vom 18.02.2016, Az. III ZR 126/15 m. w. Nachw.. Eine solche unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Vorliegend ergibt sich eine solche unangemessene Benachteiligung jedenfalls daraus, dass abweichend von den gesetzlichen Vorgaben des § 17 KitaG Brandenburg in den Regelungen nicht sichergestellt worden ist, dass bei der Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten von der Gesamtsumme der Betriebskosten mindestens der Betrag abzuziehen ist, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Beklagten in ihrer Eigenschaft als Einrichtungsträger als Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG Brandenburg zu gewähren hat. Es entspricht der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 90 SGB VIII und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zu § 17 KitaG Brandenburg, dass für die Bemessung des Beitrags maßgeblich ist, in welcher Höhe Kosten entstehen, die nicht bereits durch eine institutionelle Förderung freier wie öffentlicher Jugendhilfe gedeckt sind, vgl. bereits die Entscheidung des BVerwG vom 25.04.1997, Az. 5 C 6/96, juris, und die Entscheidung des OVG Brandenburg vom 04.08.1998, Az. 2 D 35/97.NE, juris. Diese gefestigte Rechtsprechung hat mittlerweile in § 17

Abs. 2 S. 2 KitaG Brandenburg eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfahren. In dieser Vorschrift ist entsprechend der bisherigen Rechtsprechung zu § 17 KitaG Brandenburg nunmehr ausdrücklich geregelt, dass bei der Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten zunächst von der Gesamtsumme der Betriebskosten mindestens der Betrag abzuziehen ist, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem Einrichtungsträger als Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG Brandenburg zu gewähren hat. So ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung zu den Änderungen des KitaG Brandenburg, Landtag Brandenburg Drucksache 6/8212 und 6/8818, dass mit der Ergänzung des § 17 Abs. 2 S. 2 KitaG Brandenburg lediglich klarstellend die bereits bestehende gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 90 SGB VIII und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zu § 17 KitaG Brandenburg niedergelegt werden sollte. Die Beklagte hat bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht im Ansatz dargelegt, dass bzw. inwiefern sichergestellt worden ist, dass bei der erfolgten Kalkulation zur Bemessung der Beitragssätze die institutionelle Förderung in Abzug gebracht wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die in Bezug genommenen Beitragsordnungen bzw. Beitragstabellen einen solchen Abzug gerade nicht berücksichtigt haben. Zwar haben nach allgemeinen Grundsätzen grundsätzlich die Kläger die Darlegungs- und Beweislast für den für sie günstigen Umstand, dass von den Vorgaben des § 17 KitaG Brandenburg zu ihrem Nachteil abgewichen worden ist. Jedoch war vorliegend die Beklagte im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast gehalten, im Einzelnen zu der Kostenkalkulation vorzutragen, welche der Bemessung der Elternbeiträge zu Grunde liegt. Eine solche sekundäre Darlegungslast nimmt die Rechtsprechung an, wenn der primär Beweispflichtige außerhalb des zu beweisenden Vorgangs steht, so dass er die maßgeblichen Tatumstände nicht ermitteln kann, dies aber dem Beweisgegner möglich und zumutbar ist, vgl. die Entscheidungen des BGH vom 19.02.2014, Az. I ZR 230/12, juris, und vom 13.06.2012, Az. I ZR 87/11, juris. So liegt der Fall hier. Die Kläger haben alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die der Beitragsbemessung zu Grunde liegende Kostenkalkulation nachzuvollziehen, ausgeschöpft. Es wäre nunmehr Sache der Beklagten gewesen, hierzu weitere Einzelheiten vorzutragen und insbesondere dazulegen, dass sichergestellt ist, dass die Kostenkalkulation den Abzug der institutionellen Förderung berücksichtigt. Trotz gerichtlichen Hinweises hat sie hierzu nicht weiter vorgetragen. Damit ist zu Lasten der Beklagten davon auszugehen, dass im Rahmen der in Bezug genommenen Beitragsordnungen bzw. Beitragstabellen die institutionelle Förderung bei der Bemessung der Elternbeiträge zu Lasten der Kläger nicht in Abzug gebracht worden ist. Dieser Umstand ist mit dem wesentlichen Grundgedanken der Regelung in § 17 KitaG Brandenburg, dass stets nur die tatsächlich angefallenen Kosten abzüglich des Zuschusses nach § 16 Abs. 2 KitaG Brandenburg umgelegt werden können, nicht zu vereinbaren, so dass gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB im Zweifel eine

unangemessene Benachteiligung anzunehmen ist. Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass abweichend von der widerleglichen Vermutung des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB hierdurch ausnahmsweise keine unangemessene Benachteiligung gegeben wäre.

Ob die Regelungen zu den Elternbeiträgen noch aus anderen Gründen unwirksam sind, kann nach den obigen Ausführungen dahinstehen.

c)

Aufgrund der Unwirksamkeit der Regelungen zu den Elternbeiträgen sind die gegenseitig empfangenen Leistungen nach den §§ 812 ff. BGB unter Berücksichtigung der Saldotheorie zurückzugewähren.

aa)

Unter Berücksichtigung der Saldotheorie bleiben beim gegenseitigen Vertrag die beiderseitigen Leistungen auch bei Rechtsgrundlosigkeit durch den Austauschzweck miteinander verknüpft, vgl. hierzu Palandt-Sprau, BGB, 77. Aufl., § 812 BGB, Rn. 47 m. w. Nachw.. Die Beklagte hat den Klägern die ohne Rechtsgrund erlangten Beiträge zu erstatten. Im Rahmen dieser Saldierung ist zu berücksichtigen, dass die Kläger die Elternbeiträge rechtsgrundlos geleistet, aber im Gegenzug den Wert der erbrachten Betreuungsleistungen von der Beklagten erlangt haben. Die Beklagte muss sich im Rahmen dieser bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung wiederum in voller Höhe die erhaltene institutionelle Förderung anrechnen lassen. Letztlich darf bereicherungsrechtlich nur mit einem Wert saldiert werden, der den tatsächlich bei der Beklagten angefallenen Kosten abzüglich der institutionellen Förderung entspricht. Auch insoweit hätte die Beklagte unter Offenlegung der internen Kostenkalkulation darlegen müssen, dass und in welchem Umfang ihre Kosten abzüglich der institutionellen Förderung tatsächlich höher waren, als die Beträge, welche von den Klägern bereits als Abzugsposten berücksichtigt worden sind. Hierzu hat die Beklagte bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht vorgetragen.

bb)

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie nicht mehr bereichert sei, § 818 Abs. 3 BGB. Soweit die Beklagte die Ansicht vertritt, bereichert sei letztlich nur die Landeshauptstadt Potsdam, kann dem nicht gefolgt werden. Es ist aus dem Beklagtenvortrag nicht ersichtlich, dass die Beklagte die an sie geleisteten Elternbeiträge an die Landeshauptstadt P. weitergeleitet hätte. Hinzu kommt, dass die Beklagte in jedem Fall auch dadurch bereichert bleibt, dass nach ihrem eigenen Vortrag die Vereinnahmung der Elternbeiträge Voraussetzung für die Aufnahme in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt P. gewesen ist und andernfalls insbesondere eine Zuschusskürzung zu erwarten gewesen wäre. Ob mittelbar die Landeshauptstadt P. ebenfalls von den erhöhten Elternbeiträgen

profitiert hat, hat für die Frage der Bereicherung im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits keine Relevanz.

2.

Die geltend gemachten Zinsen folgen aus den §§ 280 Abs. 1 und 2, 286, 288 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. A.
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 29.11.2018

D., JBesch
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle